

Jahresabschluss 2021

Pflege- und Betreuungseinrichtungen des Landkreises Vorpommern-Greifswald - Eigenbetrieb

Pflege- und Betreuungseinrichtungen des Landkreises Vorpommern-Greifswald, Koserow

Bilanz zum 31. Dezember 2021

AKTIVA

	31.12.2021 EUR	31.12.2020 EUR
A. ANLAGEVERMÖGEN		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	534,51	1.077,51
	534,51	1.077,51
II. Sachanlagen		
1. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit Betriebsbauten einschließlich der Betriebsbauten auf fremden Grundstücken	6.952.291,45	7.297.122,45
2. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte ohne Bauten	82.040,84	82.040,84
3. Technische Anlagen	251.219,00	274.599,00
4. Einrichtungen und Ausstattungen ohne Fahrzeuge	256.234,41	283.320,54
5. Fahrzeuge	37.108,00	50.671,00
6. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	50.690,27	0,00
	7.629.583,97	7.987.753,83
	7.630.118,48	7.988.831,34
B. UMLAUFVERMÖGEN		
I. Vorräte		
Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	32.540,88	18.737,82
	32.540,88	18.737,82
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	89.028,50	98.678,61
2. Forderungen an Gesellschafter oder Träger der Einrichtung	1.162,63	4.476,81
3. Sonstige Vermögensgegenstände	12.621,65	12.397,88
	102.812,78	115.553,30
III. Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten	4.718.630,02	3.980.129,37
	4.853.983,68	4.114.420,49
C. RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN		
	26.113,01	23.218,44
	12.510.215,17	12.126.470,27

PASSIVA

	31.12.2021 EUR	31.12.2020 EUR
A. EIGENKAPITAL		
I. Gewährtes Kapital	4.572.901,90	4.572.901,90
II. Kapitalrücklagen	954.535,11	954.535,11
III. Gewinnrücklagen	2.566.932,17	2.566.932,17
IV. Gewinnvortrag	303.055,31	179.480,12
V. Jahresüberschuss	<u>223.243,56</u>	<u>123.575,19</u>
 8.620.668,05 8.397.424,49
B. SONDERPOSTEN AUS ZUSCHÜSSEN UND ZUWEISUNGEN ZUR FINANZIERUNG DES SACHANLAGEVERMÖGENS		
Sonderposten aus öffentlichen Fördermitteln für Investitionen	<u>2.088.607,12</u>	<u>2.199.649,12</u>
 2.088.607,12 2.199.649,12
C. RÜCKSTELLUNGEN		
Sonstige Rückstellungen	<u>625.741,00</u>	<u>442.466,00</u>
 625.741,00 442.466,00
D. VERBINDLICHKEITEN		
1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	101.116,26	121.017,17
2. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	788.303,36	848.466,80
3. Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern oder dem Träger der Einrichtung	183.086,55	7.421,57
4. Sonstige Verbindlichkeiten	11.785,23	6.637,54
5. Verwahrgeldkonto	<u>52.915,84</u>	<u>64.750,71</u>
 1.137.207,24 1.048.293,79
E. RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN	<u>37.991,76</u>	<u>38.636,87</u>
	<u>12.510.215,17</u>	<u>12.126.470,27</u>

Pflege- und Betreuungseinrichtungen des Landkreises Vorpommern-Greifswald, Koserow

Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2021

	2021 EUR	2020 EUR
1. Erträge aus ambulanter, teilstationärer und vollstationärer Pflege sowie aus Kurzzeitpflege	5.204.855,49	5.093.122,97
2. Erträge aus Unterkunft und Verpflegung	1.145.519,92	1.148.340,19
3. Erträge aus gesonderter Berechnung von Investitionskosten gegenüber Pflegebedürftigen	666.263,73	700.882,79
3a.) Umsatzerlöse nach § 277 Absatz 1 des Handelsgesetzbuchs, soweit nicht in den Nummern 1 bis 3 enthalten	<u>1.625.628,01</u>	<u>1.631.518,82</u>
4. Gesamtleistung	8.642.267,15	8.573.864,77
5. Sonstige betriebliche Erträge	461.291,85	370.720,92
6. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	-5.294.997,78	-5.558.078,91
b) Sozialabgaben, Altersversorgung und sonstige Aufwendungen	<u>-1.267.596,97</u>	<u>-1.221.388,41</u>
	-6.562.594,75	-6.779.467,32
7. Materialaufwand		
a) Lebensmittel	-373.372,60	-399.561,44
b) Wasser, Energie, Brennstoffe	-294.292,12	-271.152,23
c) Wirtschaftsbedarf/Verwaltungsbedarf	<u>-460.425,43</u>	<u>-259.161,66</u>
	-1.128.090,15	-929.875,33
8. Aufwendungen für zentrale Dienstleistungen	-18.846,75	-18.669,15
9. Steuern, Abgaben, Versicherungen	-138.152,87	-62.878,24
10. Mieten, Pacht, Leasing	<u>-151.247,54</u>	<u>-180.760,51</u>
11. Zwischenergebnis	1.104.626,94	972.935,14
12. Erträge aus der Auflösung von Sonderposten	111.042,00	111.042,00
13. Abschreibungen		
Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen	<u>-474.009,58</u>	<u>-457.617,21</u>
	-474.009,58	-457.617,21
14. Aufwendungen für Instandhaltung und Instandsetzung	-464.555,01	-435.464,27
15. Sonstige betriebliche Aufwendungen	<u>-30.645,14</u>	<u>-41.348,09</u>
Zwischenergebnis	246.459,21	149.547,57
16. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	<u>-23.215,65</u>	<u>-25.972,38</u>
17. Jahresüberschuss	<u>223.243,56</u>	<u>123.575,19</u>

Jahresabschluss zum 31. Dezember 2021

ANHANG für das Wirtschaftsjahr 2021

1. Allgemeine Angaben

Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2021 wurde entsprechend den §§ 32 ff. EigVO M-V nach den Rechnungslegungsvorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB) für große Kapitalgesellschaften, nach der Pflegebuchführungsverordnung (PBV) sowie nach den Rechnungslegungsvorschriften der Eigenbetriebsverordnung für das Land Mecklenburg-Vorpommern aufgestellt. Der Anhang entspricht sinngemäß den §§ 284 ff. HGB.

Die Gewinn- und Verlustrechnung wurde in Staffelform nach dem Gesamtkostenverfahren aufgestellt.

2. Angaben zu den Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Für die Aufstellung des Jahresabschlusses waren die nachfolgenden gegenüber dem Vorjahr im Wesentlichen unveränderten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden maßgebend.

Das Anlagevermögen wurde zu Anschaffungskosten- und Herstellungskosten abzüglich aufgelaufener Abschreibungen nach Maßgabe der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer oder dem niedrigeren beizulegenden Wert zum Bilanzstichtag bewertet.

Die planmäßigen Abschreibungen auf die Gegenstände des Anlagevermögens wurden nach der linearen Methode und mit denselben Abschreibungssätzen wie im Vorjahr vorgenommen. Abnutzbare Vermögensgegenstände wurden im Jahr der Anschaffung zeitanteilig abgeschrieben.

Geringwertige Anlagegüter mit einem Anschaffungswert von bis zu Euro 800 wurden im Zugangsjahr voll abgeschrieben.

Die Vorräte sind zu Anschaffungskosten unter Beachtung des Niederstwertprinzips aktiviert.

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände sind zum Nennwert angesetzt.

Flüssige Mittel sind zum Normalwert bilanziert.

Zweckgebundene Investitionszuschüsse, soweit letzte der dauernden Nutzung durch den Eigenbetrieb zu dienen bestimmt sind, werden grundsätzlich nicht von den Anschaffungskosten der angeschafften Sachanlagegegenstände abgesetzt, sondern passivisch als Sonderposten aus Zuschüssen und Zuweisungen zur Finanzierung des Sachanlagevermögens ausgewiesen.

Diese Sonderposten wurden unverändert zum Vorjahr anteilig in Höhe der Abschreibungen des mit Investitionszuschüssen finanzierten Sachanlagevermögens ertragswirksam aufgelöst. Außerplanmäßige Auflösungen waren nicht erforderlich.

Die sonstigen Rückstellungen berücksichtigen alle erkennbaren Risiken und ungewissen Verpflichtungen. Die Bewertung erfolgte jeweils in Höhe des Erfüllungsbetrags, der nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung erforderlich ist, um zukünftig Zahlungsverpflichtungen abzudecken.

Die Verbindlichkeiten wurden mit dem Erfüllungsbetrag bewertet.

3. Erläuterungen zu den Positionen der Bilanz

Die Entwicklung des Anlagevermögens ist in den beigefügten Anlagenachweisen gemäß der Pflegebuchführungsverordnung dargestellt. Die Fördermittelnachweise gemäß der Pflegebuchführungsverordnung werden in weiteren Anlagen wiedergegeben.

Sämtliche Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände haben – wie im Vorjahr – eine Restlaufzeit bis zu einem Jahr.

Das Eigenkapital hat sich wie folgt entwickelt:

	31.12.2021	31.12.2020
	Euro	Euro
Gewährtes Kapital	4.572.901,90	4.572.901,90
Kapitalrücklagen	954.535,11	954.535,11
Gewinnrücklagen	2.566.932,17	2.566.932,17
Gewinnvortrag	303.055,31	179.480,12
Jahresgewinn	223.243,56	123.575,19
Gesamt	8.620.668,05	8.397.424,49

Entsprechend dem Beschluss des Kreistages des Landkreises Vorpommern-Greifswald vom 23. August 2021 über die Gewinnverwendung 2020 wurde der Jahresüberschuss 2020 in voller Höhe auf neue Rechnung vorgetragen.

Die Gewinnrücklagen sind andere Gewinnrücklagen und satzungsmäßige Rücklagen im Sinne des § 62 Abgabenordnung.

Die sonstigen Rückstellungen in Höhe von TEuro 626 (Vorjahr TEuro 442) setzen sich aus den Verpflichtungen für das noch zu zahlende leistungsorientierte Mitarbeiterentgelt von TEuro 219 (Vorjahr TEuro 220), den Verpflichtungen aus noch nicht genommenen Urlaub von TEuro 64 (Vorjahr TEuro 76), den Verpflichtungen aus Über- und Mehrstunden von TEuro 57 (Vorjahr TEuro 60), Kosten für Instandhaltungsverpflichtungen von TEuro 268 (Vorjahr TEuro 46), Kosten für die Jahresabschlussprüfung von TEuro 14 (Vorjahr TEuro 12), Kosten für die Archivierung von TEuro 4 (Vorjahr TEuro 4) und den Verpflichtungen aus noch ausstehenden Rechnungen von TEuro 0 (Vorjahr TEuro 24) zusammen.

Die Restlaufzeiten der Verbindlichkeiten stellen sich wie folgt dar:

	<u>Gesamtbetrag</u> <u>31.12.2021</u> <u>TEUR</u>	<u>Gesamtbetrag</u> <u>31.12.2020</u> <u>TEUR</u>	davon mit einer Restlaufzeit bis zu <u>einem Jahr</u> <u>31.12.2021</u> <u>TEUR</u>	davon mit einer Restlaufzeit von zwei <u>bis fünf</u> <u>Jahren</u> <u>31.12.2021</u> <u>TEUR</u>	davon mit einer Restlaufzeit von mehr <u>als fünf</u> <u>Jahren</u> <u>31.12.2021</u> <u>TEUR</u>
1. Verbindlichkeiten aus Lieferung und Leistungen (Vorjahr)	101	121	101 (121)	0 (0)	0 (0)
2. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten (Vorjahr)	788	848	60 (60)	226 (241)	502 (547)
3. Verbindlichkeiten gegenüber dem Träger der Einrichtung (Vorjahr)	183	7	183 (7)	0 (0)	0 (0)
4. Sonstige Verbindlichkeiten (Vorjahr) davon aus Steuern: TEuro 2 (Vorjahr: TEuro 0) davon in Rahmen der sozialen Sicherheit: TEuro 0 (Vorjahr: TEuro 0)	12	7	12 (7)	0 (0)	0 (0)
5. Verwahrgeldkonto (Vorjahr)	53	65	53 (65)	0 (0)	0 (0)
Summe (Vorjahr)	<u>1.137</u>	<u>1.048</u>	<u>409</u> <u>(260)</u>	<u>226</u> <u>(241)</u>	<u>502</u> <u>(547)</u>

Der Anstieg der Verbindlichkeiten gegenüber dem Träger der Einrichtung begründet sich aus den noch nicht gezahlten Nutzungsentgelten für den Zeitraum vom November 2020 bis Dezember 2021 in Höhe von 169 TEUR für das Behindertenzentrum in Zirchow. Die Zahlung der Nutzungsentgelte erfolgte nach Abschluss der Nutzungsvereinbarung mit dem Landkreis Vorpommern-Greifswald im März 2022.

4. Erläuterungen zu den Posten der Gewinn- und Verlustrechnung

Die Umsatzerlöse gliedern sich wie folgt:

Im stationären Bereich wurden Erträge aus der vollstationären Pflege sowie aus der Kurzzeitpflege in Höhe von TEuro 5.205 (Vorjahr TEuro 5.093) entsprechend den Vereinbarungen mit den Kostenträgern abgerechnet.

Erträge aus Unterkunft und Verpflegung sind in Höhe von TEuro 1.146 (Vorjahr TEuro 1.1148) ebenfalls auf der Grundlage der vereinbarten Pflegesätze abgerechnet worden.

Erträge aus der gesonderten Berechnung von Investitionskosten gegenüber Pflegebedürftigen sind in Höhe von TEuro 666 (Vorjahr TEuro 701) vereinnahmt worden.

In Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes wurden ab 1. Januar 2020 in den sonstigen Umsatzerlösen nach § 277 Absatz 1 des HGB die Entgelte zur Überlassung von Wohnraum in Höhe von TEuro 275 (Vorjahr TEuro 278), zur Verpflegung in Höhe von TEuro 65 (Vorjahr TEuro 72) und zur Erbringung von Fachleistungen für besondere Wohnformen in der Eingliederungshilfe in Höhe von TEuro 1.231 (Vorjahr TEuro 1.201) erzielt. Mieterträge mit Nebenkosten in Höhe von TEuro 45 (Vorjahr TEuro 60) sowie übrige Erträge in Höhe von TEuro 9 (Vorjahr TEuro 21) wurden vereinnahmt.

Unter den sonstigen betrieblichen Erträgen werden Erträge aus der Erstattung von coronabedingten Mehraufwendungen und Mindereinnahmen nach § 150 SGB XI in Höhe von TEuro 291 (Vorjahr TEuro 229); Erstattungen für Test- und Personalaufwendungen gemäß Coronavirus-Testverordnung in Höhe von TEuro 119 (Vorjahr TEuro 0) sowie Erstattungen coronabedingter Personalmehraufwendungen in Höhe von TEuro 20 (Vorjahr TEuro 0). Im Vorjahr wurde hier zudem Erträge aus der Erstattung der Corona-Prämie für Beschäftigte in Pflegeeinrichtungen nach § 150a SGB XI in Höhe von TEuro 127 ausgewiesen.

Der Personalaufwand in Höhe von TEuro 6.563 (Vorjahr TEuro 6.779) setzt sich aus Löhnen und Gehältern von TEuro 5.295 (Vorjahr TEuro 5.558) sowie Sozialabgaben von TEuro 1.268 (Vorjahr TEuro 1.221) zusammen. In dem Posten Personalaufwand sind Aufwendungen für die Altersversorgung in Höhe von TEuro 195 (Vorjahr TEuro 198) enthalten. In dem Posten wurden im Vorjahr zudem Aufwendungen für Sonderzahlungen an die Mitarbeiter aufgrund der Coronavirus-Pandemie in Höhe von TEuro 239 ausgewiesen.

Der Materialaufwand von TEuro 1.128 (Vorjahr TEuro 930) umfasst im Wesentlichen Aufwendungen für Lebensmittel von TEuro 373 (Vorjahr TEuro 400), Wasser, Energie und Brennstoffe von TEuro 294 (Vorjahr TEuro 271) sowie Wirtschafts- und Verwaltungsbedarf von TEuro 460 (Vorjahr TEuro 259). In dem Wirtschafts- und Verwaltungsbedarf sind Aufwendungen für Corona-Bedarfe in Höhe von TEuro 273 (Vorjahr TEuro 90) enthalten.

Erträge aus der Auflösung des Sonderpostens wurden wie im Vorjahr in Höhe von TEuro 111 abgerechnet.

Die Entwicklung der Abschreibungen in Höhe von TEuro 474 (Vorjahr TEuro 458) ist im beigefügten Anlagennachweis dargestellt.

Die Aufwendungen für Instandhaltung und Instandsetzung in Höhe von TEuro 465 (Vorjahr TEuro 435) betreffen im Wesentlichen die Instandsetzung der Heizungsanlage im Behindertenzentrum Zirchow.

Zinsen und ähnliche Aufwendungen wurden in Höhe von TEuro 23 (Vorjahr TEuro 26) für Darlehensverbindlichkeiten und Verwahrentgelten verursacht.

5. Sonstige Angaben

a) Betriebsleitung

Unverändert zum Vorjahr ist Frau Anke Diener, Sauzin, als Betriebsleiterin eingesetzt.

Die Vergütung der Betriebsleiterin erfolgte – wie im Vorjahr – nach der Entgeltgruppe 12 Stufe 6 des TVöD (Bereich der Vereinigung kommunaler Arbeitgeberverbände- VKA).

b) Betriebsausschuss

Gemäß der Satzung des Eigenbetriebes wurde ein beschließender Ausschuss mit sieben Mitgliedern durch den Landkreis Vorpommern-Greifswald gewählt.

Mit Beschluss des Kreistages des Landkreises Vorpommern-Greifswald vom 24. September 2019 erfolgte die Besetzung des Betriebsausschusses mit nachfolgenden Kreistagsmitgliedern:

<u>Name</u>	<u>Ausgeübte Tätigkeit</u>	<u>Position</u>
Herr Paul Kaspereit	Altenpfleger	Vorsitzender
Frau Jeannette von Busse	Beigeordnete/1.Stellvertreterin des Oberbürgermeisters der Hansestadt Greifswald	1. Stellvertreterin
Frau Marlies Seiffert	Rentnerin	2. Stellvertreterin
Herr Dr. Günter Jikeli	Rentner	Mitglied
Herr Dr. Matthias Manthei	Jurist	Mitglied
Herr Prof. Dr. Wolfgang Motz	Ärztlicher Direktor des Klinikums Karlsburg	Mitglied
Herr Waldemar Okon	Referatsleiter Planung - Universität Greifswald	Mitglied

Mit Beschluss des Kreistages des Landkreises Vorpommern-Greifswald vom 6. September 2021 erfolgte eine Neuwahl der Mitglieder des Betriebsausschusses mit folgender Besetzung:

<u>Name</u>	<u>Ausgeübte Tätigkeit</u>	<u>Position</u>
Frau Marlies Seiffert	Rentnerin	Vorsitzende
Frau Jeannette von Busse	Beigeordnete/1.Stellvertreterin des Oberbürgermeisters der Hansestadt Greifswald	1. Stellvertreterin
Herr Waldemar Okon	Referatsleiter Planung - Universität Greifswald	2. Stellvertreter
Herr Dr. Günter Jikeli	Rentner	Mitglied
Herr Dr. Matthias Manthei	Richter am Amtsgericht Greifswald	Mitglied
Herr Paul Kaspereit	Altenpfleger	Mitglied
Herr Sören Schulz	Industriekaufmann	Mitglied

Die Mitglieder des Betriebsausschusses erhielten durch den Eigenbetrieb im Wirtschaftsjahr 2021 keine Aufwandsentschädigung.

c) Personal

Der Eigenbetrieb beschäftigt insgesamt zum 31. Dezember 2021 nachfolgende Mitarbeiter/-innen:

	Anzahl Personen	Vollzeit- kräfte
Pflege- und Betreuungsdienst	105	90,2
Hauswirtschaftlicher Dienst	33	27,9
Verwaltungsdienst	6	5,8
Präsenzkräfte gemäß § 43b SGB XI	<u>10</u>	<u>8,3</u>
Gesamt	<u>154</u>	<u>132,2</u>

Entsprechend der Berechnung nach § 267 Abs. 5 HGB ergibt sich eine Mitarbeiterzahl im Jahresdurchschnitt von 153,75 (Vorjahr 152,75).

d) Haftungsverhältnisse, sonstige finanzielle Verpflichtungen

Haftungsverhältnisse gemäß § 251 HGB bestanden zum Bilanzstichtag nicht.

Der Eigenbetrieb hat mit dem Landkreis Vorpommern-Greifswald am 8. März 2022 eine unbefristete Nutzungsvereinbarung für den Betrieb des Behindertenzentrums in Zirchow geschlossen. Das jährliche Nutzungsentgelt ohne Nebenkosten beträgt TEuro 147.

Ansonsten liegen zum Zeitpunkt der Aufstellung des Jahresabschlusses keine weiteren wesentlichen sonstigen finanziellen Verpflichtungen vor.

e) Sonstiges

Für die gesetzliche Jahresabschlussprüfung wurde für den Abschlussprüfer ein Honorar in Höhe von TEuro 12 (Vorjahr TEuro 12) angesetzt. Weitere Leistungen werden von diesem nicht erbracht.

6. Nachtragsbericht

Die nach wie vor anhaltenden Risiken, die sich aus der Coronavirus-Pandemie für das Unternehmen ergeben könnten, können weiterhin nicht abschließend eingeschätzt werden. Die Unsicherheiten über die zukünftige wirtschaftliche Entwicklung hält weiter an.

Ansonsten sind nach Abschluss des Wirtschaftsjahres 2021 keine Vorgänge von besonderer Bedeutung eingetreten.

7. Gewinnverwendungsvorschlag

Der Jahresüberschuss 2021 in Höhe von TEuro 223 soll auf Vorschlag der Betriebsleitung auf neue Rechnung vorgetragen werden.

Koserow, 21. März 2022


Anke Diener
Betriebsleiterin

LAGEBERICHT für das Wirtschaftsjahr 2021

1. Geschäftsverlauf und Entwicklung des Eigenbetriebes

Der Eigenbetrieb Pflege- und Betreuungseinrichtungen des Landkreises Vorpommern-Greifswald gliedert sich satzungsgemäß in die Bereiche

- **Senioren- und Pflegeheim Koserow „Am Steinberg“ und**
- **Behindertenzentrum Zirchow „Am kleinen Haff“**

Das Senioren- und Pflegeheim Koserow verfügt über eine Gesamtkapazität von 95 Heimplätzen, davon 3 Plätze für die Kurzzeitpflege.

Das Behindertenzentrum Zirchow hat eine Kapazität von insgesamt 147 Plätzen; davon verfügt das Pflegeheim über 95 Plätze; das Behindertenwohnheim über 42 werkstattfähige Plätze und 10 Plätze für nicht werkstattfähige Bewohner.

Der Eigenbetrieb schließt das Geschäftsjahr 2021 nach Konsolidierung der Einzelabschlüsse beider Betriebsbereiche mit einem Jahresüberschuss von TEuro 223 ab.

2. Lage des Eigenbetriebes im Wirtschaftsjahr 2021

Hinsichtlich der im laufenden Wirtschaftsjahr im Betriebsbereich Zirchow insgesamt erreichten Kapazitätsauslastung von 88,3% (Vorjahr 89,3%) sowie insbesondere in Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes wurde ein Jahresüberschuss von TEuro 270 (Vorjahr TEuro 173) erzielt.

Aufgrund der im Betriebsbereich Koserow nach wie vor pandemiebedingt rückläufig zu verzeichnenden Kapazitätsauslastung von 83,0% (Vorjahr 85,9%) beträgt der Jahresfehlbetrag TEuro - 47 (Vorjahr Jahresfehlbetrag TEuro - 49).

Insgesamt verlief die Entwicklung der wirtschaftlichen Lage des Eigenbetriebs wie auch in den Vorjahren positiv und stellt sich anhand ausgewählter Bereiche wie folgt dar:

2.1 Ertragslage

Erträge aus Heimentgelten

Mit Abschluss der Vergütungsvereinbarungen nach § 43 SGB XI in Verbindung mit § 84 Abs. 5 SGB XI stellen sich die Heimentgelte für die Betriebsbereiche Senioren- und Pflegeheim Koserow und Behindertenzentrum Zirchow wie folgt dar:

Senioren- und Pflegeheim Koserow 01.01.2017 – 31.07.2021 in Euro	
Pflegegrad 1	32,53
Pflegegrad 2	41,71
Pflegegrad 3	57,89
Pflegegrad 4	74,75
Pflegegrad 5	82,31
Unterkunft	10,26
Verpflegung	8,39

Senioren- und Pflegeheim Koserow ab 01.08.2021 in Euro	
Pflegegrad 1	41,24
Pflegegrad 2	52,87
Pflegegrad 3	69,04
Pflegegrad 4	85,90
Pflegegrad 5	93,46
Unterkunft	11,22
Verpflegung	9,18

Behindertenzentrum Zirchow ab 01.07.2019 in Euro	
Pflegegrad 1	35,35
Pflegegrad 2	45,32
Pflegegrad 3	61,50
Pflegegrad 4	78,36
Pflegegrad 5	85,92
Unterkunft	10,84
Verpflegung	8,87

Der Leistungsbetrag der Pflegekassen beträgt nach § 43 Abs. 2 SGB XI für stationäre Pflegeleistungen bundeseinheitlich ab 01.01.2017 pro Monat:

Pflegegrad	Leistungsbetrag Pflegekasse pro Monat in Euro
Pflegegrad 1	125,00
Pflegegrad 2	770,00
Pflegegrad 3	1.262,00
Pflegegrad 4	1.775,00
Pflegegrad 5	2.005,00

Mit Bewilligungsbescheid des Sozialministeriums Mecklenburg-Vorpommern vom 18.09.2018 wurde die Genehmigung zur Erhebung eines Investitionskostensatzes von Euro 11,04 pro Tag und Platz für das Senioren- und Pflegeheim Koserow für den Zeitraum vom 01.11.2018 bis 31.12.2020 erteilt. Hinsichtlich der nach § 82 Abs. 3 SGB XI i.V.m. § 10 LPflegeG M-V am 17.09.2020 erfolgten Neubeantragung wurde mit Genehmigungsbescheid vom 08.03.2021 ein Investitionskostensatz in Höhe von Euro 10,18 festgesetzt.

Für das Behindertenzentrum Zirchow werden mit Bewilligungsbescheid vom 15.07.2010 Investitionsaufwendungen gegenüber den Pflegeheimbewohnern in Höhe von Euro 12,25 pro Tag und Platz geltend gemacht. Mit Schreiben des Landesamtes für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern vom 30.03.2021 sowie vom 24.01.2022 wurde einer Verlängerung der Neubeantragung auf Grund von noch ausstehenden bzw. nicht abgeschlossenen investiven Maßnahmen bis zum 30.04.2022 stattgegeben.

Mit Wirkung vom 01.01.2020 wurden die bisherigen Ausbildungsberufe für Gesundheits- und Krankenpflege sowie Altenpflege gemäß Pflegeberufegesetz (PflBG) zu einer fachübergreifenden Pflegeausbildung zusammengefasst. Auf Grundlage des Pflegeberufereformgesetzes Artikel 1, § 28 Abs. 2 PflBG i.V.m. der Verordnung über die Finanzierung der beruflichen Ausbildung nach Pflegeberufegesetz verändert sich das System der Ausbildungsfinanzierung. Dahingehend wurde ein umlagefinanzierter Pflegeausbildungsfond geschaffen, der gemäß § 82a SGB XI durch alle Bewohner stationärer Pflegeeinrichtungen zu finanzieren ist.

Diesbezüglich wurde per Umlagebescheid vom 04.01.2021 für den Zeitraum 01.02.2021 bis 31.12.2021 ein Umlagebetrag von Euro 1,77 (Vorjahr ab 01.08.2020 Euro 1,40) pro Tag und Platz im Senioren- und Pflegeheim Koserow und ein Umlagebetrag von Euro 2,10 (Vorjahr ab 01.08.2020 Euro 1,59) pro Tag und Platz im Behindertenzentrum Zirchow für den Zeitraum 01.03.2021 bis 31.12.2021 beschieden.

Die Neuausrichtung der Eingliederungshilfe stellt die Leistungserbringer sowie Kostenträger vor gravierende Herausforderungen. Voraussetzung für die Umsetzung der Gesetzgebung ist insbesondere der Abschluss von Landesrahmenverträgen nach § 131 SGB IX. Vor Inkrafttreten des ab 01.01.2020 gültigen Landesrahmenvertrages M-V wurden entsprechend der Übergangsvorschriften zum Landesrahmenvertrag nach § 131 SGB IX Vergütungsvereinbarungen mit den Kostenträgern der Eingliederungshilfe geschlossen. Auf Grund der andauernden Situation um COVID-19 wurde die Anwendbarkeit der Übergangsvorschrift aus § 6a LRVM-V nach § 131 Abs. 1 SGB IX bis zum 31.12.2022 verlängert.

Gleichfalls wurden in Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes die Aufwendungen für Unterkunft und Heizung in der besonderen Wohnform (Wohnheim) ermittelt und gemäß § 42a SGB XII vom Sozialhilfeträger anerkannt.

Im Berichtszeitraum stellen sich die Gesamtentgelte laut Vertrag zur Überlassung von Wohnraum und zur Erbringung von Pflege- und Betreuungsleistungen für besondere Wohnformen in der Eingliederungshilfe sowie für die ergänzende Eingliederungshilfe/Pflege wie folgt dar:

Kosten der Wohnraumüberlassung:

Besondere Wohnform		Entgelt für Wohnraum pro Monat in Euro
Wohnentgelt inkl. Warmwasser- Heizkosten- und Betriebskostenpauschale:		335,22
Zuschläge für:	Haushaltsstrom	19,65
	Möblierung der persönlich genutzten Räume	5,62
	Ausstattung mit Haushaltsgeräten	3,47
	Gebühren für Telekommunikation, Rundfunk, Fernsehen	1,36
	Instandhaltung der persönlichen und gemeinschaftlich genutzten Räumlichkeiten und Geräte inkl. Wartung	33,21

Kosten des Sachaufwands für Verpflegung und Hauswirtschaft:

Besondere Wohnform	Entgelt täglich in Euro	
	werkstattfähige Bewohner	nicht werkstattfähige Bewohner
Pauschale für Materialkosten der Hauswirtschaft	2,82	
Lebensmittelpauschale	3,75	5,15

Kosten der Fachleistungen gemäß der Übergangvereinbarung zur Vergütungsvereinbarung nach § 125 SGB IX vom 07.12.2020 für die Laufzeit 01.01.2021 bis 31.12.2021:

Besondere Wohnform	Entgelt täglich in Euro	
	werkstattfähige Bewohner	nicht werkstattfähige Bewohner
Fachleistung	69,46	86,29

Pflege	Entgelt täglich in Euro
ergänzende Eingliederungshilfe	16,74

Anhand der Kapazitätsauslastung (im Betriebsbereich SPH Koserow 83,0%; im Betriebsbereich BHZ Zirchow insgesamt 88,3%) ergeben sich im Vergleich zum Vorjahr folgende Erträge:

Erträge	Betriebsbereich	2021 TEuro	2020 TEuro	Ertragssteigerung/ Ertragsminderung TEuro
1. Erträge aus allgemeinen Pflegeleistungen	SPH BHZ	2.278 <u>2.927</u> 5.205	2.166 <u>2.927</u> 5.093	+ 112 <u>0</u> + 112
2. Erträge aus Unterkunft und Verpflegung	SPH BHZ	554 <u>591</u> 1.146	552 <u>596</u> 1.148	+ 2 <u>./. 5</u> <u>./. 3</u>
3. Erträge aus der gesonderten Be- rechnung Investkosten	SPH BHZ	297 <u>369</u> 666	329 <u>372</u> 701	<u>./. 32</u> <u>./. 3</u> <u>./. 35</u>
4. Umsatzerlöse nach § 277 Abs. 1 HGB	SPH BHZ	8 <u>1.618</u> 1.626	8 <u>1.624</u> 1.632	0 <u>./. 6</u> <u>./. 6</u>
5. Sonstige betriebliche Erträge davon Erstattung Corona- aufwendungen	SPH	175 (157)	257 (245)	<u>./. 82</u> <u>(/. 88)</u>
davon Erstattung Corona- aufwendungen	BHZ	287 <u>(274)</u> 461	113 <u>(111)</u> 370	+ 174 <u>(+ 163)</u> <u>+ 92</u>
Gesamt davon Erstattung Corona- aufwendungen	PBE	9.104 (431)	8.944 (356)	+ 160 <u>(+ 75)</u>

Die Ertragssteigerung im Bereich der Erträge aus allgemeinen Pflegeleistungen resultiert aus der mit den Kostenträgern für das Senioren- und Pflegeheim Koserow zum 01.08.2021 neu geschlossenen Vergütungsvereinbarung.

Gemäß den Festlegungen des GKV-Spitzenverbandes nach § 150 SGB XI (Pflege-Rettungsschirm) zum Ausgleich der COVID-19 bedingten finanziellen Belastungen der Pflegeeinrichtungen (Kostenerstattungs-Festlegungen) vom 27.03.2020 wurden die infolge des Coronavirus-SARS-CoV2 angefallenen, außerordentlichen Aufwendungen sowie Mindereinnahmen gegenüber der Pflegeversicherung geltend gemacht.

Aufgrund der ebenfalls im Wirtschaftsjahr 2021 entsprechend der Coronavirus-Testverordnung des Landes Mecklenburg-Vorpommern erfolgten Kostenerstattung insbesondere für Sachmittelaufwendungen (Antigen-Tests, infektiionshygienische Schutzausrüstung) sowie der Ausgleichszahlung für Einnahmeausfälle infolge der SARS-CoV-2 bedingten Nichtinanspruchnahme von Pflegeplätzen resultiert die im Vergleich zum Vorjahr im Bereich der sonstigen betrieblichen Erträge zu verzeichnende Ertragsteigerung.

Personalaufwand

Im Wirtschaftsjahr 2021 waren im Eigenbetrieb durchschnittlich 132,2 VK bzw. 154 Mitarbeiter (Vorjahr 130,9 VK bzw. 153 Mitarbeiter); davon 78,3 VK bzw. 90 Mitarbeiter (Vorjahr 77,5 VK bzw. 89 Mitarbeiter) im Behindertenzentrum sowie 53,9 VK bzw. 64 Mitarbeiter im Senioren- und Pflegeheim Koserow (Vorjahr 53,4 VK bzw. 64 Mitarbeiter) beschäftigt.

Der Personalaufwand betrug zum Vorjahr:

	Betriebsbereich	2021 TEuro	2020 TEuro	Steigerung/Minderung TEuro
Löhne und Gehälter	SPH	2.128	2.206	./. 78
davon Corona-Prämie		(0)	(100)	(./. 100)
	BHZ	3.167	3.352	./. 185
davon Corona-Prämie		_(0)	_(139)	(./. 139)
		5.295	5.558	./. 263
davon Corona-Prämie		(0)	(239)	(./. 239)
Sozialabgaben	SPH	511	492	+ 19
	BHZ	757	729	+ 28
		1.268	1.221	+ 47
Personalaufwand gesamt		6.563	6.779	./. 216
davon Gesamt-Corona-Prämie		(0)	(239)	(./. 239)
Personalaufwand abzgl. Corona-Prämie		6.563	6.540	+ 19

Abzüglich der nur im Wirtschaftsjahr 2020 ausgekehrten Corona-Sonderprämie an die Beschäftigten des Eigenbetriebes erhöhte sich der Personalaufwand in Gegenüberstellung zum Vorjahr um TEuro 23.

Materialaufwand

Der Materialaufwand betrug im Wirtschaftsjahr 2021 TEuro 1.128 (Vorjahr TEuro 930). Der Mehraufwand resultiert im Wesentlichen aus den anfallenden außerordentlichen Aufwendungen infolge des Coronavirus-SARS-CoV2, welche nach § 150 Abs. 3 SGB XI sowie der Coronavirus-Testverordnung des Landes Mecklenburg-Vorpommern erstattet werden.

Instandhaltung und Instandsetzung

Die Aufwendungen in Höhe von TEuro 465 (Vorjahr: TEuro 435) resultieren insbesondere aus Instandsetzungsmaßnahmen der Heizungsanlage, dazugehöriger Versorgungsleitungen sowie einer Sanierung der Dachterrassenanlage des Behindertenzentrums Zirchow.

2.2 Vermögenlage

Immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen

Im Wirtschaftsjahr 2021 sind Zugänge (mit Anlagen im Bau) von insgesamt TEuro 115 zu verzeichnen. Die Zugänge betreffen im Wesentlichen im Betriebszweig Koserow die Baumaßnahme: Neubau Patientennotruf, Sicherheitsbeleuchtung, Brandmeldeanlage, Datentechnik in Höhe von TEuro 51, die Jalousieklappe für den Aufzug in Höhe von TEuro 9 und im Rahmen der Wirtschaftsausstattung - Zubringerwagen und Speisetransportwagen - in Höhe von TEuro 6.

Im Betriebszweig Zirchow betreffen die Zugänge im Wesentlichen die Restarbeiten des Um- und Ausbaus mit brandschutztechnischer Ertüchtigung des Wohnheimes in Höhe von TEuro 11, die Ausstattung des Aufenthaltsraumes im Pflegebereich in Höhe von TEuro 11, Pflegebetten in Höhe von TEuro 10, ein Farb-Multifunktionsgerät für die Verwaltung in Höhe von TEuro 3 und im Rahmen der Wirtschaftsausstattung ist ein Zugang von TEuro 1 - Patchmaschine - zu verzeichnen.

Eigen- und Fremdkapital

Das Eigenkapital zum 31.12.2021 von TEuro 8.621 setzt sich im Wesentlichen aus dem gewährten Kapital von TEuro 4.573, der Kapitalrücklage von TEuro 955 und den Gewinnrücklagen zuzüglich Gewinnvortrag und Jahresüberschuss von TEuro 3.093 zusammen und beträgt im Verhältnis zur Bilanzsumme (ohne Sonderposten) zum Bilanzstichtag 82,7%.

	31.12.2021	Vorjahr
	TEuro	TEuro
Bilanzsumme	12.510	12.126
Langfristig gebundenes Vermögen	7.630	7.989
Kurzfristig gebundenes Vermögen	4.880	4.137
Eigenkapital	8.621	8.397
Sonstige Rückstellungen/Steuerrückstellungen	626	443
Sonderposten	2.089	2.200

Die bestehenden Darlehen wurden im Wirtschaftsjahr 2021 planmäßig getilgt.

Die Rückstellungen haben sich wie folgt entwickelt:

	TEuro
Stand 01.01.2021	443
Verbrauch/Auflösung	302
Zuführung	485
Stand 31.12.2021	626

Die Rückstellungen resultieren insbesondere aus dem gem. § 18 TVöD für die Beschäftigten des öffentlichen Dienstes zu bildenden Budgets zur leistungsdifferenzierten Ausschüttung des tariflichen Leistungsentgeltes sowie aus Verpflichtungen wegen noch ausstehender Instandhaltungsmaßnahmen.

2.3 Finanzlage

Der Bestand an liquiden Mitteln hat sich im Vergleich zum Vorjahr um TEuro 739 auf TEuro 4.719 erhöht.

Der Eigenbetrieb war wie in den Vorjahren stets in der Lage, seinen Zahlungsverpflichtungen termingerecht und uneingeschränkt nachzukommen. Die Finanz- und Liquiditätslage ist nach wie vor gut.

Besondere Finanzinstrumente und andere Sicherungsgeschäfte wurden nicht in Anspruch genommen.

2.4 Zusammenfassende Darstellung

Vermögenslage

Die Eigenkapitalquote (Eigenkapital mit Sonderposten aus Zuschüssen und Zuweisungen zur Finanzierung des Sachanlagevermögens) für den Eigenbetrieb beträgt per 31.12.2021 85,6% (Vorjahr 87,4%) und die Fremdkapitalquote dementsprechend 14,4% (Vorjahr 12,6%). In absoluter Höhe ist das wirtschaftliche Eigenkapital um TEuro 112 auf TEuro 10.709 angestiegen.

Das Sachanlagevermögen wird zum Jahresende 2021 zu 149,9% (Vorjahr 142,5%) durch Eigenmittel, Sonderposten und langfristige Investitionskredite gedeckt.

Finanzlage

Der Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit hatte für 2021 einen Wert von TEuro 925. Dieser reichte aus, um die Investitionen ins Anlagevermögen und die Tilgungsleistungen zu finanzieren. Insgesamt erhöhte sich der Finanzmittelfonds zum Ende des Wirtschaftsjahres 2021 von TEuro 3.980 auf TEuro 4.719. Die Barliquiditätsquote erhöhte sich von 32,8% auf 37,7%.

Ertragslage

Die Ertragslage des Eigenbetriebes kann auch im Wirtschaftsjahr 2021 als ausreichend eingeschätzt werden. Der Eigenbetrieb schließt das Wirtschaftsjahr 2021 mit einem Jahresgewinn von insgesamt TEuro 223 (Betriebszweig Koserow TEuro - 47 und Betriebszweig Zirchow TEuro + 270) ab.

Die Unternehmenssteuerung erfolgte im Wesentlichen anhand von operativen Leistungsindikatoren (Belegung/Auslastung) und Kennzahlen (u.a. Personalaufwandsquote).

3. Hinweise auf Risiken und Chancen des Eigenbetriebes

Erstmals wurde mit Wirkung vom 14.03.1995 für den Betriebszweig Behindertenzentrum Zirchow ein Mietvertrag zwischen dem Landkreis Ostvorpommern und der Bundesfinanzverwaltung, vertreten durch die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben Rostock, geschlossen.

Mit Änderung des Mietvertrages ab 01.01.2005 und Neufassung ab 01.08.2010 wurde an den Landkreis Vorpommern-Greifswald eine Gebäudenutzungsfläche von insgesamt 7.711,08 m² sowie eine Freifläche von ca. 42.403 m² vermietet zum Zwecke der Betreuung und Pflege von geistig und körperlich behinderten Menschen.

Im Rahmen der gem. §15 des Mietvertrages (Vorkaufsrecht) geregelten Kaufoption wurde mit Beschluss des Kreistages des Landkreises Vorpommern-Greifswald vom 15.06.2020 dem Kauf des bebauten Grundstückes zur weiteren Nutzung durch den Eigenbetrieb, Pflege- und Betreuungseinrichtungen, zugestimmt.

Mit Abschluss des Kaufvertrages sowie erfolgter Eintragung im Grundbuch ist mit Datum vom 03.11.2020 die Liegenschaft in den Besitz des Landkreises Vorpommern-Greifswald übergegangen. Mit dem Tage des Besitzübergangs an den Landkreis endet das mit der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben bestehende Mietverhältnis.

Diesbezüglich wurde im Februar/März 2022 zwischen dem Landkreis und dem Eigenbetrieb eine Nutzungsvereinbarung mit einem an den Landkreis auszukehrenden Nutzungsentgelt in Höhe von monatlich Euro 12.116,74 geschlossen.

Mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen (Bundesteilhabegesetz – BTHG), Artikel 7 vom 29.04.2019 wird die aus dem SGB XII herausgelöste und reformierte Eingliederungshilfe mit Wirkung vom 01.01.2020 im SGB IX neu geregelt.

Die Neuausrichtung der Eingliederungshilfe stellt die Leistungserbringer sowie Kostenträger vor gravierende Herausforderungen. Voraussetzung für die Umsetzung der Gesetzgebung ist insbesondere der Abschluss von Landesrahmenverträgen nach § 131 SGB IX. Vor Inkrafttreten des Landesrahmenvertrages M-V in seiner Beschlussfassung vom 12.12.2019 wurden entsprechend der Übergangsvorschriften zum Landesrahmenvertrag nach § 131 SGB IX Vergütungsvereinbarungen mit den Kostenträgern der Eingliederungshilfe für eine Laufzeit vom 01.01.2020 bis 31.12.2022 geschlossen.

Gleichfalls wurden in Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes die Aufwendungen für die Unterkunft und Heizung in der besonderen Wohnform (Wohnheim) ermittelt und gemäß § 42a SGB XII vom Sozialhilfeträger ab 01.01.2020 in Höhe von monatlich Euro 398,53 anerkannt.

Mit Wirkung vom 01.01.2020 wurden die bisherigen Ausbildungsberufe für die Gesundheits- und Krankenpflege sowie Altenpflege gemäß Pflegeberufegesetz (PflBG) zu einer fachübergreifenden Pflegeausbildung zusammengefasst. Auf Grundlage des Pflegeberufereformgesetzes Artikel 1, § 28 Abs. 2 PflBG i.V.m. der Verordnung über die Finanzierung der beruflichen Ausbildung nach Pflegeberufegesetz verändert sich das System der Ausbildungsfinanzierung. Dahingehend wurde ein umlagefinanzierter Pflegeausbildungsfond geschaffen, der gemäß § 82a SGB XI durch alle Bewohner stationärer Pflegeeinrichtungen zu finanzieren ist.

Problematisch stellt sich nach wie vor der zunehmende Fachkräftemangel in Pflege- und Betreuungsbereich dar. Das Akquirieren von Pflegekräften gestaltet sich flächendeckend insbesondere in dezentral gelegenen Einzugsgebieten zunehmend schwieriger.

Um den Pflegeberuf attraktiver zu gestalten, legen wir den Fokus verstärkt auf familienfreundliche Arbeitszeitmodelle, Fort-, Weiterbildungs- und Aufstiegsmöglichkeiten und nicht zuletzt in Umsetzung einer leistungsgerechten Bezahlung gemäß TVöD.

Die seit März 2020 anhaltende Situation der Corona-Pandemie zeigte auch im Geschäftsverlauf des Eigenbetriebes ihre Auswirkung. Insbesondere ist im Betriebsbereich Koserow nach wie vor eine rückläufige Kapazitätsauslastung durch die Nichtinanspruchnahme von Pflegeplätzen zu verzeichnen. Die Umsetzung pandemiebedingter Verordnungen in Pflegeeinrichtungen führten u.a. zu Verunsicherungen in der Bevölkerung und entsprechender Zurückhaltung im Rahmen der Heimplatznachfrage.

Auf Grund der nach der Pflege und Soziales Corona-Verordnung M-V eingeschränkten Betretungsregelung in Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens für Dienstleister, Handwerksbetriebe, Baugewerbe konnten im Wirtschaftsjahr 2021 geplante Investitionen bzw. Instandhaltungsmaßnahmen nicht vollumfänglich umgesetzt werden.

Hinsichtlich der nach wie vor angespannten und anhaltenden Corona-Pandemielage können zum derzeitigen Zeitpunkt weitere Risiken für das Geschäftsjahr 2022 nicht eingeschätzt werden. Insbesondere im Falle eines Ausbruchsgeschehens an den Standorten des Eigenbetriebes wären erhebliche Auswirkungen auf den Leistungsprozess des Unternehmens möglich.

Insgesamt kann aber nach derzeitigem Stand eingeschätzt werden, dass dem Eigenbetrieb in seiner Geschäftstätigkeit gegenwärtig keine bestandsgefährdenden Risiken drohen.

4. Voraussichtliche Entwicklung

Das Hauptziel des Eigenbetriebes wird es auch in den nächsten Jahren sein, in allen Bereichen unsere Kunden qualitätsgerecht zu pflegen und zu betreuen.

Wir werden weiter die konzeptionellen Ausrichtungen überprüfen und Strategien erarbeiten, um auch für die Zukunft bedarfsgerechte Pflege und Betreuung für unsere Kunden anbieten zu können.

In Erwägung eines rückläufigen Corona-Pandemiegeschehens und dessen Überwindung sowie aufbauend auf einer optimalen Auslastung der Einrichtungen und leistungsgerechter Vergütungssätze erwarten wir für das Wirtschaftsjahr 2022, entsprechend unserer Planung und der bisherigen geschäftlichen Entwicklung, ein zumindest ausgeglichenes Ergebnis erwirtschaften zu können.

Koserow, 21. März 2022



Anke Diener
Betriebsleiterin

BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An die Pflege- und Betreuungseinrichtungen des Landkreises Vorpommern-Greifswald, Koserow

VERMERK ÜBER DIE PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES UND DES LAGEBERICHTS

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Pflege- und Betreuungseinrichtungen des Landkreises Vorpommern-Greifswald, Koserow, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2021 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 sowie der Finanzrechnung, den Bereichsrechnungen und dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Pflege- und Betreuungseinrichtungen des Landkreises Vorpommern-Greifswald für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Mecklenburg-Vorpommern und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der landesrechtlichen Vorschriften ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebs zum 31. Dezember 2021 sowie seiner Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein unter Beachtung der landesrechtlichen Vorschriften zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Mecklenburg-Vorpommern und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der Betriebsleitung für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die Betriebsleitung ist verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Mecklenburg-Vorpommern in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der landesrechtlichen Vorschriften ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt. Ferner ist die Betriebsleitung verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt hat, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses ist die Betriebsleitung dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren hat sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus ist sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem ist die Betriebsleitung verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein unter Beachtung der landesrechtlichen Vorschriften zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Mecklenburg-Vorpommern entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner ist die Betriebsleitung verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet hat, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Mecklenburg-Vorpommern zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt unter Beachtung der landesrechtlichen Vorschriften ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Mecklenburg-Vorpommern entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieses Systems des Eigenbetriebs abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von der Betriebsleitung angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von der Betriebsleitung dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von der Betriebsleitung angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Eigenbetrieb seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der landesrechtlichen Vorschriften ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt.

- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Eigenbetriebs.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von der Betriebsleitung dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von der Betriebsleitung zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

SONSTIGE GESETZLICHE UND ANDERE RECHTLICHE ANFORDERUNGEN

Erweiterung der Jahresabschlussprüfung gemäß § 13 Abs. 3 KPG M-V

Aussage zu den wirtschaftlichen Verhältnissen

Wir haben uns mit den wirtschaftlichen Verhältnissen des Eigenbetriebs im Sinne von § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG im Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 befasst. Gemäß § 14 Abs. 2 KPG M-V haben wir in dem Bestätigungsvermerk auf unsere Tätigkeit einzugehen.

Auf Basis unserer durchgeführten Tätigkeiten sind wir zu der Auffassung gelangt, dass uns keine Sachverhalte bekannt geworden sind, die zu wesentlichen Beanstandungen der wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebs Anlass geben.

Verantwortung der Betriebsleitung

Die Betriebsleitung ist verantwortlich für die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebs sowie für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie dafür als notwendig erachtet hat.

Verantwortung des Abschlussprüfers

Unsere Tätigkeit haben wir entsprechend dem IDW Prüfungsstandard: Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG (IDW PS 720), Fragenkreise 11 bis 16, durchgeführt.

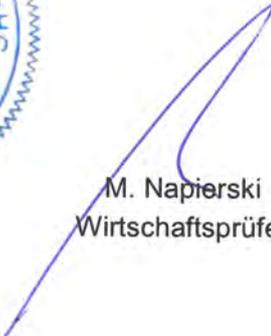
Unsere Verantwortung nach diesen Grundsätzen ist es, anhand der Beantwortung der Fragen der Fragenkreise 11 bis 16 zu würdigen, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse zu wesentlichen Beanstandungen Anlass geben. Dabei ist es nicht Aufgabe des Abschlussprüfers, die sachliche Zweckmäßigkeit der Entscheidungen der Betriebsleitung und die Geschäftspolitik zu beurteilen.

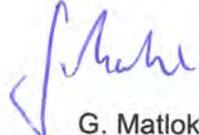
Schwerin, 8. April 2022



BRB Revision und Beratung oHG

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft – Steuerberatungsgesellschaft


M. Napierski
Wirtschaftsprüfer


G. Matlok
Wirtschaftsprüfer